

Satzung

Fachschaft Primarstufe

18. Mai 2022

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Primarstufe der Technischen Universität Dortmund hat in der Sitzung am 18. Mai 2022 die folgende Satzung der Fachschaft Primarstufe beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Die Fachschaft Primarstufe	3
1. Mitglieder	3
2. Aufgaben	3
3. Organe	3
B. Die Fachschafts-Vollversammlung	4
4. Mitglieder	4
5. Aufgaben	4
6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen	4
7. Einberufung	4
8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung	5
9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	5
10. Studentische Arbeitsgruppen	6
11. Protokoll	6
C. Der Fachschaftsrat	7
12. Mitglieder	7
13. Aufgaben	7
14. Verantwortlichkeit	7
15. Wahlen, Amtszeit	7
16. Abwahl, Rücktritt	8
17. FachschaftssprecherIn	8
18. FinanzreferentIn, KassenprüferInnen	8
19. Fachschaftsrats-Sitzung	9
20. Beschlussfähigkeit	9
D. Gremienvertreter	10
21. Definition der Gremienvertreter	10
22. Wahl	10
23. Berichtspflicht	10
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
24. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	11
25. Erstmalige FSR-Wahl	11
26. Inkrafttreten	11
27. Änderungen, Außerkrafttreten	11
Verwendete Abkürzungen	12

A. Die Fachschaft Primarstufe

Artikel 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Primarstufe (FS Primarstufe) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die sich für die Mitgliedschaft in der FS Primarstufe entschieden haben.

Artikel 2. Aufgaben

(1) Die Fachschaft Primarstufe nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.

(2) Die FS Primarstufe

- vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft,
- tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
- setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebs des Studiengangs Lehramt an Grundschulen an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund.

(3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2)

- gründet und fördert die FS Primarstufe studentische Arbeitsgruppen (AGs),
- arbeitet die FS Primarstufe mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

Artikel 3. Organe

(1) Die Organe der FS Primarstufe sind:

- die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
- der Fachschaftsrat (FSR).

(2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Primarstufe (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft.

B. Die Fachschafts-Vollversammlung

Artikel 4. Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FS Primarstufe hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Studierende des Lehramts Primarstufe und Studierende des Lehramts an Grundschulen nach LABG 2009 und LABG 2016, die jedoch nicht Mitglied der FS Primarstufe sind, sind ebenfalls automatisch stimmberechtigt.

Artikel 5. Aufgaben

- (1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Primarstufe.
- (2) Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Primarstufe wahrgenommen werden können: Die FVV
 - (a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (Art. 26, 27),
 - (b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (Art. 15, 16),
 - (c) entlastet die Finanzreferenten/FinanzreferentInnen der FS Primarstufe (Art. 18),
 - (d) erteilt Weisungen an den FSR und an die GremienvertreterInnen,
 - (e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die FVV kann gegebenenfalls auch im Rahmen eines Online-Meetings durchgeführt werden.

Artikel 7. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt

- (a) auf Beschluss des FSR,
- (b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FS Primarstufe im Fakultätsrat,
- (c) auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern der FS Primarstufe,
- (d) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund oder
- (e) auf Beschluss einer FVV.

In den Fällen b), c) und d) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt "Verschiedenes" und – außer in den Fällen b) bis e) von (2) – den Punkt "Tätigkeitsbericht des FSR/der Gremienvertreter (GV)" enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche lang vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen.

Artikel 8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung

- (1) Die FVV wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin und bestimmt 1 Protokollanten/ProtokollantIn. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen a) und b) von Art. 5 (2) enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (Art. 7 (3)) enthalten war.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen b), c) und d) oder der Punkt "Verschiedenes".

Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder der FS Primarstufe anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines oder einer Stimmberechtigten sind sie geheim.

Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen

- (1) Die FVV ist berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AGs) zu beauftragen. Dessen ungeachtet kann der FSR unabhängig davon AGs unterstützen.
- (2) Die von der FS Primarstufe finanziell unterstützten AGs sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester in einer FVV oder in schriftlichen Infos über ihre Arbeit zu berichten.

Artikel 11. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollanten/ProtokollantIn,
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidaten/Kandidatinnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von dem Protokollanten/ProtokollantIn unterzeichnet.

C. Der Fachschaftsrat

Artikel 12. Mitglieder

Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 15 (2-5) von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt oder wer nach Art. 20 (3) als Mitglied benannt wird. Die Anzahl der Mitglieder im FSR darf 23 Mitglieder nicht übersteigen.

Artikel 13. Aufgaben

Der FSR vertritt die Interessen der FS Primarstufe; er führt die Geschäfte der FS Primarstufe, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßig Sprechstunden abzuhalten um die Mitglieder der FS Primarstufe in allen Fragen freundlich und zuvorkommend zu beraten.

Artikel 14. Verantwortlichkeit

(1) Jedes Fachschaftsrats-Mitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.

(2) Der FSR ist der FVV verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

Artikel 15. Wahlen, Amtszeit

(1) Der FSR wird von der FVV jedes Semester neu gewählt. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl des neuen.

(2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Primarstufe gewählt werden. Jeder Kandidat/ jede Kandidatin muss auf der Wahl-FVV anwesend sein.

(3) Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen durch die FVV durchgeführt.

(4) Über die Kandidaten und Kandidatinnen wird durch Blockwahl abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jeden Kandidaten/jede Kandidatin einzeln abstimmen.

(5) Als gewählt gelten die Kandidaten und Kandidatinnen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

(6) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 5, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

- (7) Der FSR kann beschließen, eine Nachwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.
- (8) FSR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.

Artikel 16. Abwahl, Rücktritt

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten.
- (3) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich. Art. 15 (8) ist auch in diesen Fällen gültig.

Artikel 17. Fachschaftsvorsitzende

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Fachschaftsvorsitzenden oder einen Fachschaftsvorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (2) Die Fachschaftsvorsitzenden vertreten die Fachschaft und den FSR.
- (3) Die Fachschaftsvorsitzenden erhalten eine Sperrvollmacht über das Konto der FS Primarstufe.

Artikel 18. FinanzreferentIn, KassenprüferInnen

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin und eine Stellvertretung.
- (2) Die FinanzreferentInnen verwalten die Finanzen der FS Primarstufe. Sie haben hierzu jeweils einzeln eine volle Bankvollmacht über das Konto der FS Primarstufe.
- (3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legt der Finanzreferent/die Finanzreferentin der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (4) Die FVV wählt jährlich mindestens 2 KassenprüferInnen, die die Arbeit der FinanzreferentInnen prüfen und vor ihrer Entlastung auf der FVV über diese berichten.
- (5) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber nicht Mitglieder der FS Primarstufe sein.

Artikel 19. Fachschaftsrats-Sitzung

- (1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist öffentlich auszuhängen.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterschreiben.
- (3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er/sie das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 20. Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber vier, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.
- (3) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden weitere Personen zu FSR-Mitgliedern benennen, soweit diese nicht von der letzten FVV bei der Wahl des Fachschaftsrats abgelehnt worden sind. Die so benannten FSR-Mitglieder müssen auf der nächsten FVV durch eine Wahl nach Art. 15 (1) oder (7) bestätigt werden.
- (4) Soweit (2) und (3) nicht berührt werden, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

D. Gremienvertreter

Artikel 21. Definition der Gremienvertreter

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter (GV) verstanden: die Vertreter der FS Primarstufe in den Gremien der Fakultät 12, der Universität und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretungen.

Artikel 22. Wahl

Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren:

Wird die Stelle eines/einer GV frei, so wird sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben. Der FSR schlägt den studentischen Fakultätsrat-Mitgliedern die Kandidaten/Kandidatinnen vor, sofern die Wahl durch den Fakultätsrat erfolgt.

Artikel 23. Berichtspflicht

- (1) Mindestens einmal pro Semester legen die GV eines Gremiums einen Arbeitsbericht und Vorschläge für die weitere Arbeit der FVV vor.
- (2) Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3) Sofern ein Gremium öffentlich getagt hat, wird auf der FVV von den entsprechenden GV berichtet.
- (4) Eine FVV kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach (1) vorzulegen.
- (5) Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR-Sitzungen hilfreich.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Primarstufe vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

Artikel 25. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

Artikel 26. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Artikel 27. Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

Verwendete Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
FS Primarstufe	Fachschaft Primarstufe
FSR	Fachschaftsrat
FVV	Fachschafts-Vollversammlung
GV	Gremienvertreter
TO	Tagesordnung